

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/20 95/03/0288

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 20.12.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §64 Abs2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/03/0289

Rechtssatz

Der Antrag des Bf an den UVS, seiner Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsund Zwangsgewalt aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird jedenfalls mit der Entscheidung in der Hauptsache gegenstandslos (hier: Der Antrag war von der belBeh durch Bescheid zurückgewiesen worden. Wegen Fehlens einer Rechtsverletzungsmöglichkeit mangelt es daher an der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030288.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at